

**VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM**

---

**Verband Liechtensteinischer Chiropraktoren**

---

und dem

---

**Liechtensteinischen Krankenkassenverband**

---

betreffend die

**Leistungen von Chiropraktoren**

***I VERTRAGSPARTEIEN***

***Art. 1 Vertragspartei***

Unter den Bestimmungen dieser Vereinbarung stehen:

Verband Liechtensteinischer Chiropraktoren

und

Liechtensteinischer Krankenkassenverband (LKV) dem alle Krankenkassen angehören

***Art. 2 Geltungsbereich***

<sup>1</sup> Die Vereinbarung regelt die Abgeltung für chiropraktorische Leistungen in Liechtenstein nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) und der dazugehörigen Verordnung (KVV)

<sup>2</sup> Die Vereinbarung gilt zugunsten aller Personen, die in Liechtenstein obligatorisch für Krankenpflege versichert sind.

### **Art. 3 Vereinbarungsmodifikationen**

<sup>1</sup> Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen die diese Vereinbarung betreffen, können ausschliesslich auf den Jahresbeginn in Kraft gesetzt werden und müssen bis spätestens Ende Mai des Vorjahres einvernehmlich festgelegt werden.

<sup>2</sup> Gemäss Art. 16b Abs. 1 KVG wird für den Abschluss und die Durchführung der gegenständlichen Vereinbarung ein Beitrag von CHF 1.000.—vom Leistungserbringer, der nicht Mitglied eines an dere Vereinbarung beteiligten Verbandes ist, an den LKV bezahlt.

### **Art. 4 Beitritt und Rücktritt**

Der Beitritt und Rücktritt kann nur durch eine in dieser Vereinbarung aufgeführten Partei erfolgen.

## **II GEGENSTAND DER VEREINBARUNG**

### **Art. 5 Pflichtleistungen**

Die Pflichtleistungen werden im KVG geregelt.

## **III LEISTUNGSPFLICHT**

### **Art. 6 Leistungen**

Die Leistungspflicht beginnt mit dem Beginn der Behandlung eines Patienten bzw. Versicherten.

### **Art. 7 Nachweis der Behandlungsbedürftigkeit**

Ist eine Behandlung länger als 3 Monate notwendig, ist der Krankenkasse eine neue Anordnung vorzulegen.

## ***IV TARIF***

### ***Art. 8***

Der Tarif ist im Anhang geregelt und ist ein integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

### ***Art. 9 Rechnungsstellung***

<sup>1</sup> Die Rechnung für die erbrachten Leistungen für die versicherte Person wird monatlich der Krankenkasse zugestellt. Die gemäss dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen (Pflichtleistungen) sind auf der Rechnung an die Kassen von den übrigen Leistungen (Nichtpflichtleistungen) zu unterscheiden. Der Rechnungssteller verpflichtet sich, die Versicherten darauf hinzuweisen, dass Nichtpflichtleistungen von den Kassen nicht aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bezahlt werden. Die Nichtpflichtleistungen sind dem Patienten direkt in Rechnung zu stellen.

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung muss folgende Angaben beinhalten:

- Name, Adresse, Zahlstellennummer des Rechnungsstellers
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Patienten
- Kalendarium der Behandlung (Daten der einzelnen Behandlungen)
- Hinweis, ob es sich um Krankheit, Unfall oder Invalidität handelt
- Ausführliche Diagnose
- Tarifziffern und Anzahl Taxpunkte der erbrachten Leistungen
- Total Taxpunkte
- Taxpunktwert
- Totalbetrag der mit Taxpunkten bewerteten Leistungen
- Totalbetrag der Rechnung

## ***V WEITERE PFLICHTEN***

### ***Art. 10 Reporting***

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, dem LKV auf Anfrage hin jederzeit Angaben zu seiner Infrastruktur, zu Personalétat und -qualifikation, zur Organisation und zum Leistungsspektrum zu machen sowie jährlich Daten über die Qualität und Quantität der erbrachten Leistungen zur Verfügung zu stellen. Bei Unklarheiten in konkreten Behandlungsfällen kann die betroffene Krankenkasse durch ihren Vertrauensarzt die nötigen Auskünfte einholen.

## **Art. 11 Qualitätssicherung / Wirtschaftlichkeit**

Der Rechnungssteller verpflichtet sich, an den Massnahmen zur Qualitätssicherung gemäss KVG teilzunehmen. Der Rechnungssteller verpflichtet sich auch, eine zweckmässige, wirtschaftliche und qualitativ einwandfreie Leistung zu Gunsten des Patienten zu erbringen.

## **VI FORMELLES**

### **Art. 12 Inkrafttreten**

Die vorliegende Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Diese Vereinbarung ist von der Regierung zu genehmigen und ersetzt diese vom 1. April 1988

### **Art. 13 Konfliktlösung**

<sup>1</sup> Diese vertragliche Vereinbarung wird auf der Basis gegenseitigen Vertrauens abgeschlossen und soll durch die Erfahrung der Parteien sorgsam überwacht und allenfalls überarbeitet werden.

<sup>2</sup> Im Bedarfsfall kann eine paritätische Kommission bestehend aus zwei Mitglieder des LKV und zwei vom Verband Chiropraktoren ernannten Mitgliedern, als Verhandlungs- oder Schlichtungsinstanz eingesetzt werden. Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie kann von beiden Seiten unter Angabe der Traktanden einberufen werden.

### **Art. 14 Kündigung**

Die Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern je unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Jahresende gekündigt werden.

Vaduz den, 20. Okt 2003

Die Vertragsparteien



Verband Liechtensteinischer  
Chiropraktoren



Liechtensteinischer Krankenkassen-  
verband

